

Tarif Fernwärme



Auszug aus den Tarifbestimmungen
der Sankt Galler Stadtwerke (sgsw) für
die Abgabe von Fernwärme, gültig ab
1. Juni 2010

Gebührentarif der Fernwärmeversorgung

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005:

Grundpreis

Art. 1

- 1 Der monatliche Grundpreis der Fernwärmeversorgung beträgt CHF 70.– plus CHF 4.20 pro im Durchflussbegrenzer eingestellter ganzer Einheit.
- 2 Der Grundpreis wird indexiert. Massgebend ist der Monatsstand des Landesindex der Konsumentenpreise, der dem letzten Verbrauchsmonat vorangeht. Ausgangswert ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im Dezember 2009.
- 3 Der Grundpreis wird nur angepasst, wenn sich der Landesindex seit der letzten generellen Grundpreis-Anpassung um mindestens 2 Punkte geändert hat.

Arbeitspreis

Art. 2

- 1 Der Arbeitspreis der Fernwärmeversorgung in Franken pro MWh bezogener Wärmeenergie beträgt das 0,9-fache des massgebenden Ölpreises.
- 2 Der massgebende Ölpreis ist das arithmetische Mittel der dem letzten Verbrauchsmonat vorangehenden 12 Monatswerte des vom Bundesamt für Statistik ermittelten Konsumentenpreises von Heizöl für Mengen von über 20'000 l (in CHF pro 100 l, inkl. MWSt.).
- 3 Der Arbeitspreis wird nur angepasst, wenn sich der massgebende Ölpreis seit der letzten generellen Anpassung um mindestens CHF 1.– pro 100 l geändert hat.

Pauschalierung

Art. 3

Anschlussleitung

- 1 Der Pauschalbetrag gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a Reglement über den Vollzug des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) beträgt
 - a) für Aussenleitungen CHF 915.– pro m
 - b) für Innenleitungen CHF 345.– pro m
- 2 Der pauschale Zuschlag gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. b Reglement über den Vollzug des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) beträgt
 - a) ab einer Verteil- oder Anschlussleitung im Erdreich CHF 8'600.–
 - b) ab einer Anschlussleitung im Nachbargebäude (mit einer Aussenleitung) CHF 4'850.–
 - c) ab einer Anschlussleitung in einem angebauten Nachbargebäude (ohne Aussenleitung) CHF 2'700.–

Mehrwertsteuer	Art. 4 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen enthalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 5 Der Tarif für die Abgabe von Fernwärme vom 8. August 2006 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieser Tarif tritt auf den 1. Juni 2010 in Kraft.

Erläuterung Kosten

Fernwärme ist auf die Vollkosten betrachtet (Energiekosten, Unterhaltskosten, Kapitalkosten), in der Regel günstiger als eine Ölheizung.

Wiederkehrende Kosten

Die Bezugsgebühr der Fernwärmeversorgung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Aus diesen beiden Komponenten resultieren im Wesentlichen die Heizkosten.

Der **Grundpreis** ist abhängig von der für ein Gebäude erforderlichen Durchflusswassermenge. Die minimale Durchflusswassermenge beträgt neu 8 Einheiten. Der Grundpreis wird der jeweiligen Teuerung angepasst, wobei der monatliche Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Die Änderung des Grundpreises war, infolge der geringen Teuerung, bis anhin gering.

Der **Arbeitspreis** wird für die von der Fernwärme gelieferte Wärmemenge verrechnet. Deren Messung erfolgt durch geeichte Zählern. Der Arbeitspreis wird der jeweiligen Teuerung des Heizöls angepasst, wobei der Konsumentenpreis von Heizöl massgebend ist (Mittel der letzten 12 Monate). Der Arbeitspreis wird nach oben und unten angepasst.

Einmalige Kosten

Die einmaligen Kosten setzen sich zusammen aus einem Anschlussbeitrag sowie einem allfälligen Beitrag an die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung. Da diese Kosten je nach Grösse und Lage eines Gebäudes unterschiedlich sind, werden diese fallweise bestimmt.

Der **Anschlussbeitrag** ist ein einmaliger Beitrag an den Anschluss der Kundenanlage. Die Höhe richtet sich nach der erforderlichen Anschlussleistung der Heizung in kW. (vgl. Art. 17 Stadtwerke-Reglement)

Die **Erstellungskosten** des Hausanschlusses gehen in der Regel zu Lasten der Fernwärmeversorgung. Überschreitet die Länge des Hausanschlusses jedoch ausserhalb des versorgten Gebäudes 10 Meter sowie im versorgten Gebäude 6 Meter, werden die entsprechenden Mehrlängen dem Kunden verrechnet. (vgl. Art. 46 im Stadtwerke-Vollzugsreglement)

Rechtsgrundlagen

- Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005.
- Reglement zum Vollzug des Reglementes über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) vom 19. August 2008

Die vollständigen Rechtsgrundlagen inklusive Gebührentarif können bei den Sankt Galler Stadtwerken unentgeltlich angefordert werden.

Wichtige Kontaktstellen

Spezifische Auskünfte zur Fernwärme

Sankt Galler Stadtwerke
Fernwärme
Schreinerstrasse 1
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 58 80
Telefax 071 224 59 84
fernwaerme@sgsw.ch

Allgemeine Auskünfte

Sankt Galler Stadtwerke
Kundendienst
Vadianstrasse 6
9001 St.Gallen
Telefon 0848 747 900
Telefax 0848 747 950
kundendienst@sgsw.ch
www.sgsw.ch

Störungsmeldungen

Elektrizität und Fernwärme
Telefon 0848 747 901

Erdgas und Wasser
Telefon 0848 747 902